



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-11.10-163/2006-38

Ggst.: IKEA Einrichtungen – Handelsgesellschaft m.b.H.;
Erweiterung des IKEA – Parkplatzes;
UVP – Einzelfallprüfung / Feststellungsverfahren;
hier: Feststellungsbescheid.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 10. Oktober 2007

„IKEA Graz“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen (Projektsbeschreibung)	4
1.3	Kosten.....	5
2	BEGRÜNDUNG	7
2.1	Verfahrensgang	7
2.2	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	8
2.2.1	Allgemeines.....	8
2.2.2	Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, Dipl.-Ing. Urs Lesky vom 27. Februar 2007 (OZ 13 im Akt).....	8
2.2.3	Stellungnahme der Umweltschützerin für das Land Steiermark, MMag. Ute Pöllinger, vom 21. Februar 2007 (OZ 12 im Akt) bzw. vom 28. September 2007 (OZ 36 im Akt).....	9
2.2.4	Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrswesen, Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig vom 13. September 2007	9
2.2.5	Gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen Sachverständigen für Luftreinhaltung/Emissionstechnik, Hofrat Dipl.-Ing. Mag. Dr. Helmut Lothaller vom 22. August 2007	10
2.2.6	Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung/Immissionstechnik, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 16. August 2007.....	11
2.3	Rechtliche Beurteilung.....	11
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	14

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung des IKEA – Parkplatzes in Graz“ der IKEA – Einrichtungen – Handelsgesellschaft m.b.H., Terminalstraße 2, 4600 Wels, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien, im Stadtgebiet von Graz (Webling) in der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

- Rechtsgrundlagen:**
- § 3 Abs. 7, § 3a Abs. 3, Abs. 4 Ziffer 1-3 und 39 sowie Anhang 1 Spalte 3 Zahl 19b Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 i.V.m.
 - § 1 Zahl 6 lit. a) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006 sowie unter Anwendung des
 - Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

- Verkehrsprognose für das Parkareal des IKEA-Einrichtungshauses vom 10.10.2006(Anlage ./1)
- Emissionsberechnung der FVT, FT-50/05/Ro V&U 05/43/6300, Rev. 1 vom 20.10.2006(Anlage ./2)
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Graz vom 28.8.2006(Anlage ./3.)
- Grundbuchauszug KG 63125 Webling, EZ 3200 vom 28.8.2006(Anlage ./4)
- Auszug aus der digitalen Katastralmappe (DKM), KG 63215 Webling vom 28.8.2006(Anlage ./5)

1.2 Entscheidungsgrundlagen (Projektsbeschreibung)

1. Die Antragstellerin beabsichtigt, auf dem im Eigentum der BIL-S Superädifikatsverwaltungs GmbH, Poschacher Straße 35, 4020 Linz, stehenden Grundstück 339/2, EZ 3200, KG 63125 Webling (das „*Grundstück*“), auf dem sich bereits ein IKEA Einrichtungshaus samt 998 Stellplätzen befindet, zusätzliche 306 PKW-Stellplätze zu errichten (das „*Vorhaben*“).
2. Neben dem IKEA-Einrichtungshaus befindet sich auf dem südöstlichen Teil des *Grundstücks* der „Musterhauspark Graz“ mit 43 Parkplätzen im Freien.
3. Auf dem *Grundstück* befinden sich somit derzeit insgesamt 1041 Stellplätze. Von den 998 zum IKEA-Einrichtungshaus gehörenden Parkplätzen entfallen 641 auf Stellplätze in einer offenen Tiefgarage, 332 liegen im Freien, 25 sind überdacht und auf Erdgeschossniveau errichtet.
4. Die Antragstellerin besitzt das *Grundstück* aufgrund eines Bestandvertrages vom 20.12.2000, der sie auch zur Errichtung von Bauwerken (Superädifikaten) berechtigt.
5. Das *Vorhaben* soll durch die Errichtung eines Parkhauses auf dem nördlichen – an die Wagner-Jauregg-Straße angrenzenden – Teil des *Grundstücks* sowie durch Schaffung zusätzlicher Stellplätze im Freien realisiert werden.
6. Das Parkhaus wird zwei Ebenen haben und eine Gesamtkapazität von 153 Stellplätzen aufweisen. Die Stellplätze im Freien (insgesamt ebenfalls 153) werden teils durch Neumarkierung von Querparkplätzen (25 Parkplätze) und teils durch Ummarkierung (128 Parkplätze) des bestehenden, derzeit 332, dann 460 Stellplätze bietenden, Freiparkplatzes geschaffen.
7. Eine zeichnerische Darstellung der bestehenden und durch das Vorhaben neu hinzukommenden Stellplätze bieten die Übersichtspläne „Bestand“ und „Variante“, enthalten im Anhang (Pkt. 7.) der Verkehrsprognose (Anlage./1).
8. Der auf dem *Grundstück* befindliche Gebäudekomplex, bestehend aus der offenen Tiefgarage mit 641 Stellplätzen und dem IKEA-Einrichtungshaus, bleibt grundsätzlich unverändert. Es wird lediglich eine zusätzliche Ausfahrtsmöglichkeit im östlichen Teil der offenen Tiefgarage geschaffen, womit eine nicht unbeachtliche Verringerung des Verkehrsaufkommens auf dem Areal verbunden ist.

9. Die umweltrelevanten Einzelheiten des Vorhabens sind den weiteren Anlagen zu entnehmen, insbesondere der Verkehrsprognose für das Parkareal des IKEA-Einrichtungshauses (Anlage ./1) sowie der darauf aufbauenden Emissionsberechnung der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH (Anlage ./2).
10. Das *Grundstück* ist südlich durch den Weblinger Gürtel und nördlich durch die Wagner-Jauregg-Straße begrenzt; es liegt ca. 0,5 km östlich des Shopping Center West.
11. Direkt auf dem *Grundstück*, im südöstlichen Teil, befindet sich der Musterhauspark Graz samt 43 Parkplätzen.
12. In der Nachbarschaft, auf dem westlich angrenzenden Grundstück (Nr. 339/4, KG Webling) gelegen, befindet sich ein OBI Baumarkt samt einer Parkanlage mit 319 Stellplätzen.

1.3 Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1991, BGBl. 51/1991 i.d.F. BGBl. I 10/2004 hat die IKEA Einrichtungen – Handelsgesellschaft m.b.H., Terminalstraße 2, 4600 Wels folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002 i.d.F. LGBl. 109/2005		
a) für den Bescheid vom 10. Oktober 2007 GZ: FA13A-11.10-163/2006-38	€	7,27
b) nach Tarifpost A/7 für 32 Sichtvermerke auf den 4-fach eingereichten Unterlagen á €3,63		<u>€ 116,16</u>
	Gesamt	<u>€ 123,43</u>

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 430,00** nach dem Gebührengesetz auf Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Kosten für Eingaben:

1	x	13,20	=	€	13,20	für den Antrag vom 13.12.2006 über das Vorhaben „Erweiterung des IKEA-Parkplatzes in Graz“
1	x	13,20	=	€	13,20	Stellungnahme samt Projektskonkretisierung vom 20. Juli 2007 von der Fellner Wratzfeld Partner als Vertreter der IKEA Einrichtungen – Handelsgesellschaft m.b.H.,
1	x	13,20	=	€	13,20	Stellungnahme samt Projektskonkretisierung vom 11. September 2007 von der Fellner Wratzfeld Partner als Vertreter der IKEA Einrichtungen – Handelsgesellschaft m.b.H.,
			=	€	39,60	Gesamtsumme für Eingaben

Kosten für Projektunterlagen (4-fach eingereicht):

1	x	18,00	=	€	18,00	Verkehrsprognose am Parkareal des IKEA Einrichtungshauses – Graz für das Jahr 2006 (Datengrundlage zur Emissionsberechnung-Rev. Okt. 2006), Beilage ./1
1	x	21,60	=	€	21,60	Emissionsberechnungen für die geplante Erweiterung der Stellplätze beim IKEA Einrichtungshaus, Graz Webling (Rev. 1), Beilage ./2
1	x	3,60	=	€	3,60	Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Graz, Datum: 28.8.2006, Beilage ./3
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundbuchauszug 63125 Webling, Einlagezahl 3200, 28.08.2006, Beilage ./4
1	x	3,60	=	€	3,60	Auszug aus der digitalen Katastralmappe (DKM) _Erstellt: 2006-08-28, Beilage ./5
1	x	21,80	=	€	21,80	Stellplatzerweiterung IKEA Graz, Verkehrstechnischer Bericht Juli 2007, Zl. V0577_IKEAGraz_Bericht070706
1	x	21,80	=	€	21,80	Immissionsberechnung Möbelhaus IKEA, Graz-Webling, erstellt von der FVT, Bericht Nr. FVT-/07/39Ro V&U 07/29/6300 vom 03.07.2007.
1	x	3,60	=	€	3,60	Stellplatzerweiterung IKEA Graz – Untersuchung 2007, Ergänzung zum Verkehrstechnischen Bericht (Juli 2007), Zl. V0577_IKEAGraz_AV070829
			=	€	97,60	
4	x	97,60	=	€	390,40	Gesamtsumme

Gesamtsumme für Eingaben:

1	x	13,20	=	€	13,20	für den Antrag vom 13.12.2006 über das Vorhaben „Erweiterung des IKEA-Parkplatzes in Graz“
1	x	13,20	=	€	13,20	Stellungnahme samt Projektskonkretisierung vom 20. Juli 2007 von der Fellner Wratzfeld Partner als Vertreter der IKEA Einrichtungen – Handelsgesellschaft m.b.H.,
1	x	13,20	=	€	13,20	Stellungnahme samt Projektskonkretisierung vom 11. September 2007 von der Fellner Wratzfeld Partner als Vertreter der IKEA Einrichtungen – Handelsgesellschaft m.b.H.,
1	x	390,40	=	€	390,40	für die Projektsunterlagen in 4-facher Ausfertigung
			=	€	<u>430,00</u>	Gesamtsumme für Eingaben

2 Begründung

2.1 Verfahrensgang

Am 13. Dezember 2006, eingelangt am 18. Dezember 2006, vorgelegt am 11. Jänner 2007, wurde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, als zuständige Behörde für UVP-Verfahren der Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 der IKEA Einrichtungen – Handelsgesellschaft m.b.H, Terminalstraße 2, 4600 Wels, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien, in 6- facher Ausfertigung eingebracht.

Nach Beiziehung der Sachverständigen für die Fachbereiche Luftreinhaltung/Emissionen, Luftreinhaltung/Immissionen, Verkehrswesen und Einholung diesbezüglicher Stellungnahmen wurden die oben genannten Stellungnahmen den Parteien am 14. Februar 2007, im Rahmen des Parteiengehöres übermittelt und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dabei wurde auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört (OZ 13 im Akt).

Mit den Eingaben vom 02. März 2007, eingelangt am 06. März 2007 sowie 11. April 2007 und 06. Juni 2007, stellte der rechtsfreundliche Vertreter der IKEA Einrichtungen – Handelsgesellschaft m.b.H. Fristerstreckungsanträge letztlich bis zum 20. Juli 2007, welche stattgegeben wurden. Am 20. Juli 2007, eingelangt am 24. Juli 2007 erfolgte die diesbezügliche Stellungnahme aufgrund des Parteiengehöres vom rechtsfreundlichen Vertreter mit Vorlage eines neuen Verkehrstechnischen Berichtes der IKK ZT-OEG, Juli 2007, GZ: V0577 sowie die darauf aufbauende Immissionsberechnung der FVT vom 03.07.2007, GZ: FVT-/07/39Ro V&U 07/29/6300, und die Ergänzung zum Verkehrstechnischen Bericht vom 11. September 2007 ein. Diese wurde den Sachverständigen zur nochmaligen Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Nach Eintreffen der gutachterlichen Stellungnahmen wurde diese sowie die von der Konsenswerberin eingebrachten Urkundenvorlagen im Rahmen des Parteiengehöres den Parteien am 17. September 2007 zur Kenntnis gebracht und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geboten (OZ 34 im Akt).

2.2 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.2.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (oben) werden im folgenden die im Zuge des Feststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und die Zusammenfassung der letztlich eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen wiedergegeben.

2.2.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes, Dipl.-Ing. Urs Lesky vom 27. Februar 2007 (OZ 13 im Akt)

Die wasserwirtschaftliche Planung führte aus, dass durch die geplante Parkplatzerweiterung der IKEA-Einrichtungen Handelsges.m.b.H. keinerlei wasserwirtschaftlich relevanten Aspekte betroffen werden.

2.2.3 Stellungnahme der Umweltschutzwältin für das Land Steiermark, MMag. Ute Pöllinger, vom 21. Februar 2007 (OZ 12 im Akt) bzw. vom 28. September 2007 (OZ 36 im Akt)

Die Umweltschutzwältin führt abschließend aus, dass aufgrund der verbesserten Unterlagen, die Amtssachverständigen im wesentlichen zum dem Schluss kommen, dass die Auswirkungen auf die nächsten Wohnobjekte und besonders schützenswerten Einrichtungen (LKH Wagner-Jauregg) als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit bzw. des Verkehrsablaufes wird ebenfalls mit einer Verbesserung gerechnet.

Aufgrund der schlüssigen Aussagen der Amtssachverständigen und der Tatsache, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf den Schutzzweck des Schutzgebietes haben wird, wird mitgeteilt, dass aus Sicht der Umweltschutzwalterschaft für Steiermark kein UVP-Verfahren erforderlich ist.

Jedoch wird nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die für das Parkhaus in Aussicht genommenen Grünflächen seinerzeit als Ausgleich für die Versiegelung vorgesehen waren.

2.2.4 Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrswesen, Dipl.-Ing. Dr. Guido Richtig vom 13. September 2007

Der Amtssachverständige für Verkehrswesen hielt zusammenfassend fest:

- „1. Die nunmehr vorliegenden verkehrstechnischen Unterlagen können bezogen auf den unmittelbaren Bereich der Parkplätze von IKEA aus verkehrlicher Sicht unter den angegebenen Voraussetzungen und Maßnahmen als plausibel angesehen werden.
2. Die geplante Ausweitung der Parkmöglichkeiten um 306 Stellplätze, erfolgt nicht infolge einer Zunahme an Geschäftsflächen, sondern dient vorhabensgemäß einer Verbesserung der Verkehrsabwicklung auf den Parkplätzen der Firma IKEA.

3. Die aus aktuellen Zählungen ermittelte Zunahme der Besucherzufahrten zu IKEA führt an den verkaufsoffenen Samstagen nach der Ausweitung des Parkplatzangebotes zu einer Abnahme des Parkplatzsuchverkehrs, da die Auslastung der Parkplätze von derzeit nahezu 100% auf etwa 80% zurück geht. Dadurch kann mit einer Anhebung der Verkehrssicherheit sowie einer Zunahme der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsablaufes gerechnet werden.
4. Hinsichtlich der geplanten Errichtung einer neuen Parkplatzausfahrt kann in der verkehrlichen Beurteilung infolge der Verbesserung der Verkehrsabwicklung ebenfalls mit einer Anhebung der Verkehrssicherheit sowie einer Zunahme der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsablaufes gerechnet werden.“

2.2.5 Gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen Sachverständigen für Luftreinhaltung/Emissionstechnik, Hofrat Dipl.-Ing. Mag. Dr. Helmut Lothaller vom 22. August 2007

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung/Emissionstechnik stellt abschließend folgendes fest:

- „1.) Die vorhandenen Einreichunterlagen sind plausibel.
- 2.) Das Schutzgut Luft wird nur in geringem Ausmaß beeinflusst (siehe dazu die immissionstechnische Stellungnahme Dr. Pongratz vom 16. 8. 2007).
- 3.) Die Emissionen an Feinstaub und Stickstoffdioxid bleiben so gering, dass die Immissionen unter dem Irrelevanzkriterium liegen werden (siehe dazu die immissionstechnische Stellungnahme Dr. Pongratz vom 16. 8. 2007). Aus technischer Sicht sind bei projektgemäßem Betrieb keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.“

2.2.6 Gutachterliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung/Immissionstechnik, Dipl.-Ing. Dr. Thomas Pongratz vom 16. August 2007

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung/Immissionstechnik führte abschließend aus, dass aus Sicht der Immissionstechnik durch die Erweiterung der Parkflächen um das IKEA-Einrichtungshaus um 306 Stellplätze, das entspricht 61 % des im UVP-Gesetz angegebenen Schwellenwertes für Neuprojekte, mit Erhöhung der Emissionen von verkehrsbedingten Luftschadstoffen zu rechnen ist. Die Auswirkungen auf die nächsten Wohnobjekte und besonders schützenswerte Einrichtungen (Schutzgut menschliche Gesundheit) sind als **irrelevant** im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten. Auf dem Betriebsgelände selbst werden naturgemäß höhere Zusatzbelastungen in der Nähe der neu hinzukommenden Emissionsquellen errechnet.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben.

2.3 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006, sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, soweit Änderungen diese Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen. Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-Gesetz ist für das Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Da das ggst. Vorhaben als belastetes Gebiet gemäß § 1 Zahl 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 262/2006, i.d.F. BGBl. II Nr. 340/2006 normiert ist, kommt die strengere Bestimmung des Anhanges 1 Spalte 3 Zahl 19 lit. b) (Einkaufszentren) zur Anwendung. Dort wird normiert, dass Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha. oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge einen UVP-Tatbestand erfüllen. Bei lit. a) und b) ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung einer Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.

Gemäß § 3a Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Spalte 3 Zahl 19 lit. b) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006, ist von der Behörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wenn das Vorhaben den Schwellenwert durch die bestehende Anlage erreicht oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Wie bereits oben ausgeführt, wird als Schwellenwert im Anhang 1 in der Spalte 3 Zahl 19b) zum UVP-G 2000 Einkaufszentren mit einer Flächeinanspruchnahme von mindestens 5 ha. oder mindestens 500 Kfz-Stellplätzen normiert.

Durch das Vorhaben ist die Schaffung von 306 zusätzlichen Stellplätzen beabsichtigt. Die Änderung erreicht die beiden durch § 3a Abs. 3 Zahl 1 UVP-G 2000 bestimmten Grenzwerte, nämlich jenen von 500 Stellplätzen für die bestehende Anlage und jenen von 250 für den Umfang der Änderung.

Die Behörde hat daher im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belasteten Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahl 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 bestimmt, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung die Merkmale des Vorhabens, die Beschaffenheit des Standortes des Vorhabens, die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Veränderung der Auswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens zu untersuchen sind. Sofern sich das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet befindet, soll bei der Untersuchung der Veränderung der Auswirkungen auf das schutzwürdige Gebiet untersucht werden.

Im ggst. Fall ist es somit maßgeblich, weil sich das Vorhaben in einem - wie oben dargestellt - belasteten Gebiet Luft befindet, wie sich die Änderung auf das Schutzgut Luft auswirkt.

Die beigezogenen luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen kamen einheitlich in ihren vollkommen nachvollziehbaren Stellungnahmen zu dem Schluss, dass sich das Vorhaben nur **irrelevant** auf das Schutzgut Luft auswirkt und die Einreichunterlagen plausibel sind.

Der beigezogene Sachverständige für Verkehrswesen stellte in seiner vollkommen nachvollziehbaren Stellungnahme dar, dass durch das Vorhaben eine Anhebung der Verkehrssicherheit erfolgt sowie eine Zunahme der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gerechnet wird.

Die beigezogenen Sachverständigen stellten somit in vollkommen nachvollziehbarer sachlicher wie auch fachlicher Hinsicht dar, dass durch das Vorhaben nur **irrelevante** Auswirkungen zu erwarten sind bzw. es zu einer Verbesserung der Ist-Situation kommt.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **vier Wochen** vom Tag der Zustellung des Bescheides schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 12, 1010 Wien, unter Anschluss des Plansatz „II“ sowie unter Anschluss eines Erlagscheines;
2. die Fachabteilung 13C, Stempfergasse 7, 8010 Graz, z.Hd. MMag. Ute Pöllinger als Umweltanwältin für Steiermark, unter Anschluss des Plansatzes „III“;
3. die Fachabteilung 19A, im Amte, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
4. den Bürgermeister der Stadt Graz, z.Hd. der Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8011 Graz, unter Anschluss des Plansatzes „IV“;
5. das Magistrat Graz – Bezirksamt für den 16. Bezirk Straßgang, Kärntner Straße 411, 8054 Graz.
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Spittelauer Länder 5, 1090 Wien, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, Referat Umweltbewertung, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);

7. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid im Internet mindestens 8 Wochen kundzutun (per E-Mail);
8. die Fachabteilung 17B, Stabstelle für Großanlagenverfahren und ASV-Qualitätsmanagement, Alberstraße 1, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail.
9. die Fachabteilung 13A, mit dem Auftrag den Bescheid an der Amtstafel mindestens 8 Wochen anzuschlagen.